

# EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM GEMEINSAMER EWR-AUSSCHUSS

## BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 69/2004

vom 8. Juni 2004

### zur Änderung des Anhangs I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang I des Abkommens wurde durch das am 14. Oktober 2003 in Luxemburg unterzeichnete Übereinkommen über die Beteiligung der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik am Europäischen Wirtschaftsraum<sup>(1)</sup> geändert.
- (2) Die Entscheidung 2004/205/EG der Kommission vom 1. März 2004 mit Übergangsmaßnahmen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Sperma, Eizellen und Embryonen von Rindern, Schweinen, Ziegen und Pferden, die aus der Tschechischen Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und der Slowakei stammen<sup>(2)</sup>, ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Dieser Beschluss gilt nicht für Island und Liechtenstein —

BESCHLIESST:

#### Artikel 1

In Anhang I Kapitel I Teil 4.2 des Abkommens wird nach Nummer 68 (Entscheidung 2002/878/EG der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

„69. **32004 D 0205**: Entscheidung 2004/205/EG der Kommission vom 1. März 2004 mit Übergangsmaßnahmen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Sperma, Eizellen und Embryonen von Rindern, Schweinen, Ziegen und Pferden, die aus der Tschechischen Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und der Slowakei stammen (ABl. L 65 vom 3.3.2004, S. 23).“

#### Artikel 2

Der Wortlaut der Entscheidung 2004/205/EG in norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

<sup>(1)</sup> ABl. L 130 vom 29.4.2004, S. 3.

<sup>(2)</sup> ABl. L 65 vom 3.3.2004, S. 23.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 9. Juni 2004 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (\*).

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 8. Juni 2004.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*

*Der Präsident*

S. GILLESPIE

---

(\*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.